

Verizon Deutschland GmbH • Kleyerstraße 88 • D-60326 Frankfurt/Main

VORAB PER FAX (0228 - 14 6462)

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 2
Herrn Vorsitzenden Kuhmeyer
Tulpenfeld 4

D-53105 Bonn

ku 27/12
BK 2a

Verizon Deutschland GmbH
Kleyerstr. 88-90
60326 Frankfurt/Main
Deutschland



www.verizonbusiness.com

Frankfurt, 21.12.2011

Entgeltantrag DTAG bezüglich der Genehmigung der Entgelte CFV

Mitteilung Nr. 845/2011

Az: BK 2a 11/004

~~Fassung nur für die Bundesnetzagentur; Enthält BuGG~~

Sehr geehrter Herr Kuhmeyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Bundesnetzagentur hat als Mitteilung Nr. 845/2011 eine Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für Abschluss-Segmente von Carrier-Festverbindungen (CFV) und für die Express-Entstörung veröffentlicht und auf die Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 21. Dezember 2011 hingewiesen. Zu diesem Entwurf möchte die Verizon Deutschland GmbH (im Folgenden: Verizon) wie folgt Stellung nehmen:

A. Zusammenfassung

Zunächst ist hinsichtlich der bisherigen Verfahrensführung zu kritisieren, dass der überwiegende Teil der schriftlichen Kommunikation der Beschlusskammer mit der Antragstellerin (ausweislich des in Mitteilung Nr. 845/2011 veröffentlichten Beschlusses mindestens 18 Schreiben), den Beigeladenen nicht in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben wurde. Auch erfuhren die Beigeladenen erst aus dem finalen Beschluss, dass eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen stattgefunden hat. Der Inhalt, die Dauer oder das Ergebnis dieser Vor-Ort-Prüfung wurde bislang nicht veröffentlicht.

Darüber hinaus verstoßen das Tarifsystem und die darin beantragten Entgelte gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 Abs. 1 und 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich.

Sofern die Beschlusskammer beabsichtigt, um über 640 % erhöhte Bereitstellungsentgelte zu genehmigen, so ist eine solche Preissteigerung gegenüber den bisherigen Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung schlicht nicht nachvollziehbar.

B. Im Einzelnen

1. Transparenz des Verfahrens

Der Antrag ist nicht genehmigungsfähig gemäß § 31 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 33 TKG.

Darüber hinaus ist auch nicht ersichtlich, welche Regulierungsverfügung in Folge der Entscheidung des BVerwG im Verfahren 6 C 13.09 die Grundlage des vorliegenden Verfahrens bilden soll. Hierzu hat die Beschlusskammer auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung keine klarstellenden Angaben gemacht.

Es ist zu kritisieren, dass seitens der Antragstellerin keine tragfähige Begründung für die beantragten Kosten und deren teilweise exorbitanten Steigerung vorgelegt wurde. Lediglich eine kurze Leistungsbeschreibung und ein erweitertes Preisblatt wurden den Beigeladenen zur Verfügung gestellt. Hieraus lässt sich lediglich schließen, dass ein Antrag in der genannten Höhe gestellt wurde. Ob diesem Antrag überhaupt eine Begründung der Entgelthöhe beigefügt wurde und was der vollständige Leistungsumfang ist, war und ist für die Beigeladenen nicht nachvollziehbar.

Auch im Rahmen der mündlichen Verhandlung ist keine Darlegung der Kostenstruktur oder eine sonstige nachvollziehbare Begründung der beantragten Entgeltpositionen erfolgt.

Darüber hinaus wird auch das formelle Verfahren in weiten Teilen nicht den gesetzlichen Vorgaben der §§ 132 ff TKG gerecht. Die Beteiligten wurden über die Kommunikation der Beschlusskammer mit der Antragstellerin in Unkenntnis gelassen. Ihnen wurde somit nicht die Möglichkeit gewährt, von Ihrem Recht aus § 135 Abs. 1 TKG Gebrauch zu machen, da für die Beigeladenen nicht ersichtlich war, welche Gründe im Laufe des Verfahrens von der Beschlusskammer als erheblich angesehen wurden und welche weiteren Ausführungen die Antragstellerin zu ihren Entgelten gemacht hat.

Es ist erst aus dem veröffentlichten Beschluss ersichtlich, dass zwischen der Beschlusskammer und der Beigeladenen ein umfangreicher Schriftwechsel stattgefunden hat. So führt die Beschlusskammer auf Seite 8 des amtlichen Umdrucks aus, dass sie die Antragstellerin mit Schreiben vom 23.8. 2011, 01.09.2011, 09.09.2011, 21.09.2011, 25.09.2011, 27.09.2011, 30.09.2011 und 06.10.2011 um Erläuterungen zu den vorgelegten Kostenunterlagen gebeten hat. Im weiteren Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 02.09.2011, 08.09.2011, 09.09.2011, 16.09.2011, 29.09.2011, 30.09.2011, 05.10.2011, 06.10.2011, 10.10.2011 und 12.10.2011 geantwortet und zu ihrem Antrag ergänzend Stellung genommen. Darüber hinaus habe zuletzt am 29.09.2011 eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen für CFV bei der Antragstellerin stattgefunden.

Keiner dieser insgesamt 18 Schriftsätze, die laut Beschluss zwischen der Beschlusskammer und der Antragstellerin ausgetauscht wurden, wurde den Beigeladenen im Rahmen des Entgeltgenehmigungsverfahrens zur Kenntnis gegeben. Auch erfuhren die Beigeladenen erst aus dem finalen Beschluss, dass eine Vor-Ort-Prüfung zu den Bereitstellungsprozessen stattgefunden hat. Weder ein Protokoll dieses Termins, die Dauer oder eine Zusammenfassung des Prüfungsprogramms und der Ergebnisse wurde den Beigeladenen zur Verfügung gestellt.

Sollten der BNetzA, über den veröffentlichten Antrag hinaus, weitere Unterlagen vorgelegt worden sein, so stellt eine pauschale Vorenthaltung dieser Unterlagen eine erhebliche Beschränkung der Beteiligtenrechte aus § 135 TKG dar. Den Beteiligten – insbesondere den beigeladenen Unternehmen – wird die Möglichkeit genommen, zu der tatsächlich kaum vorhandenen Begründung der Kosten der Antragstellerin gemäß § 135 Abs. 1 TKG inhaltlich Stellung zu nehmen. Wir erlauben uns diesbezüglich auf die Verfahrenspraxis der Beschlusskammer 3 zu verweisen.

Sofern die Beschlusskammer auf Seite 8 des amtlichen Umdrucks ausführt, dass unser Unternehmen als Beigeladene zu 9 Preisnachlässe unter bestimmten Bedingungen für nicht zwingend abzulehnen hält, so ist diese Darstellung falsch und widerspricht außerdem der Darstellung der Beschlusskammer im unmittelbar vorangehenden Satz! Wir verweisen diesbezüglich ausdrücklich auf unseren Schriftsatz vom 19. Oktober 2011 und bitten darum, einen finalen Beschluss entsprechend zu korrigieren.

2. Fehlendes Standardangebot

Weiterhin ist zu bestreiten, dass die dem Antrag zugrunde liegende Leistung überhaupt eine Leistung im Sinne der Regulierungsverfügung darstellt. So fehlt es nämlich zunächst an einem durch die BNetzA gemäß § 23 TKG in einem formellen Verfahren genehmigten Standardangebot.

Es ist nicht nachvollziehbar, ob es sich bei der bepreisten Leistung um das von der BNetzA ursprünglich auferlegte Mindestangebot von Mietleitungen handelt, oder ein anderes Vertragswerk die Grundlage dieses Verfahrens bilden soll. Im Verfahren BK3-07/007 ist die Antragstellerin mit Beschluss vom 31.10.2007 verpflichtet worden, ein Standardangebot für Zugangsleistungen im Bereich Abschluss-Segmente von Mietleitungen zu veröffentlichen. Eine entsprechende Überprüfung und Festlegung durch die BNetzA in dem in § 23 TKG vorgesehenen Verfahren und in der dort vorgesehen Form ist bisher allerdings nicht erfolgt, obwohl dieses immer wieder von den Nachfragern gefordert wird.

Auch die Ausführungen der Beschlusskammer auf Seite 13 des amtlichen Umdrucks ändern hieran nichts. **Nach unserer Rechtsauffassung kann eine insoweit juristisch nicht verbindliche „Klarstellung“ ein gesetzlich vorgesehenes Verfahren gemäß § 23 TKG nicht ersetzen. Diese „Vereinfachung des formellen Verfahrens“ ist gesetzlich nicht vorgesehen. Sofern die Beschlusskammer behauptet, dass das veröffentlichte Angebot die „Kriterien der Billigkeit, Chancengleichheit und Rechtzeitigkeit erfüllt“ wird dies ausdrücklich bestritten.** Eine diesbezügliche Prüfung des Angebots nach Maßgabe des § 23 TKG hat bislang nicht stattgefunden. Wir erlauben uns diesbezüglich auf die Spruchpraxis der Beschlusskammer 3 zu verweisen.

Das von der Antragstellerin vorgelegte und in ihrem Extranet veröffentlichte Angebot erfüllt diese Anforderungen ohne weiteres jedoch nicht. Es bedarf zusätzlich der Überprüfung nach § 23 TKG durch die BNetzA. Eben dieses formelle Überprüfungsverfahren steht allerdings nach wie vor noch aus. Dabei ist es insbesondere bedauerlich, dass bei der BNetzA offensichtlich eine unterschiedliche Spruchkammerpraxis dahingehend besteht, wie mit dem vom Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht vorgelegten Entwurf für ein Standardangebot weiter zu verfahren ist. Hier wäre es im Interesse aller Beteiligten und zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten sinnvoll, zu einem einheitlichen und konsistenten Prozess zu kommen.

Eine Entgeltgenehmigung nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG kann grundsätzlich nur für Zugangsleistungen erteilt werden, die nach § 21 TKG auferlegt sind. Diese Auferlegung ist zwar erfolgt, an einer Überprüfung des Leistungsinhaltes fehlt es jedoch. Eine völlige Loslösung des Entgeltgenehmigungsverfahrens vom zugrundeliegenden Angebot wie im vorliegenden Fall ist allerdings gesetzlich eigentlich gar nicht vorgesehen. Vielmehr ist ein Gleichlauf von Standardangebot und Entgeltgenehmigungsverfahren erforderlich.

Beabsichtigt die BNetzA jedoch gemäß § 31 TKG, die Entgelte ohne vorherige Durchführung eines Verfahrens nach § 23 TKG zu genehmigen, da sie dies aufgrund der Entscheidung des BVerwG im Verfahren 6 C 13.09 nicht mehr für erforderlich hält, so muss sie den gesamten CFV-Vertrag zur Grundlage des vorliegenden Verfahrens machen und nicht nur einzelne Elemente. Vorliegend hat die Antragstellerin jedoch lediglich die Anlagen „Leistungsbeschreibung und Preise“ sowie „Leistungsbeschreibung und Preise Express-Entstörung“ zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Hierdurch kann jedoch in Ermangelung eines Verfahrens nach § 23 TKG nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin nach Genehmigung der Entgelte andere Vertragsbestandteile verändert und somit nachträglich auf die Preisgestaltung Einfluss nehmen kann.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Implementierung eines PPC-Modells verweisen wir vollumfänglich auf unsere Stellungnahme im Verfahren BK2a-10/024.

3. Keine Rechtfertigung für Preisnachlass bei Mietzeitbindung

Die Genehmigung von Preisnachlässen bei Mietzeitbindung ist entsprechend der Entscheidung in den Verfahren BK2-08/009 und BK2-08/002 zu versagen (siehe nur BK2-08/009, Beschluss vom 30.09.2008 Seite 12 Ziffer 4.3.1). Die beabsichtigten Preisnachlässe sind von den beantragten Entgelten in Abzug zu bringen.

Wie bereits vorstehend ausgeführt, ist die **Darstellung der auf Seite 8 des amtlichen Umdrucks falsch, wonach unser Unternehmen als Beigeladene zu 9 Preisnachlässe unter bestimmten Bedingungen für nicht zwingend abzulehnen hält.** Dies widerspricht zudem der Ausführung im unmittelbar vorangehenden Satz! Die Ausführungen sind entsprechend in einer finalen Fassung des Beschlusses zu korrigieren bzw. richtig zu stellen.

Die in einem Angebot auf Vorleistungsebene enthaltenen Mietzeitbindungen und Mindestvertragslaufzeiten behindern lediglich die Wettbewerber und sind nicht mit den Vorgaben aus § 31 Abs. 1 TKG (Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung) vereinbar. Eine sachliche oder technische Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. Hier scheint eine strategische Preisfindung im Mittelpunkt zu stehen.

Ungeachtet der Bewertung eines Preisnachlasses bei Mietzeitbindung ist es jedoch zu begrüßen, dass die Antragstellerin auf die Beantragung der Genehmigung einer Mindestvertragslaufzeit verzichtet hat.

4. Unbegründete Vorabberechnung

Soweit die Antragstellerin beantragt, dass Entgelte ein Jahr im Voraus zu bezahlen sind, ist der Entgeltantrag abzulehnen. Diese Zahlungsregelung ist insbesondere deshalb rechtsmissbräuchlich, da mit dem vorliegenden Antrag für die CFV – im Gegensatz zu der im Extranet der Antragstellerin veröffentlichten

Fassung – keine Mindestvertragsaufzeit mehr beantragt wurde. Ungeachtet dessen dienen Vorauszahlungen der Sicherung der Interessen lediglich einer einzelnen Vertragspartei, so dass eine solche Vertragsbestimmung eine anfängliche Übersicherung darstellt und somit gemäß § 138 BGB nichtig ist.

Vorliegend handelt es sich bei der Vorauszahlung gerade um eine solche Sicherheitsleistung, denn dem vertraglich geforderten Vorauszahlungsanspruch steht keine Gegenleistung entgegen, die eine Vorauszahlung zwingend erforderlich macht. Die Höhe der Sicherheitsleistung übersteigt zudem auch den Wert des zu sichernden Geschäftes erheblich.

Eine Verpflichtung zur Vorleistung von Entgelten über ein Jahr im Voraus begünstigt einseitig die Antragstellerin und ist folglich nicht genehmigungsfähig. Denn damit wird gleichzeitig der finanzielle Spielraum der Wettbewerber unnötig eingeschränkt und somit der Wettbewerb insgesamt erheblich beeinträchtigt. Dies steht der Erreichung der Regulierungsziele, insbesondere § 2 Abs. 2 Nr. 2, 3 und 5 TKG entgegen.

Im Ergebnis kommt eine derartige Vorfinanzierung zudem in finanzieller Hinsicht einer Mindestüberlassungsdauer gleich. Nach der Beschlusspraxis der BNetzA bedeutet eine Mindestüberlassungsdauer ein vom Abnehmer garantiertes Zahlungsverprechen in bestimmter Höhe (BNetzA Beschl. v. 28.01.2008 - BK3a-07/040, S. 7). Zwar besteht ein Rückzahlungsanspruch, wenn die vorausbezahlte Mietzeit nicht eingehalten wird, jedoch ändert dies nichts an einer Vorfinanzierung für ein volles Jahr, dem damit verbundenen Liquiditätsverlust seitens der Wettbewerber und dem entsprechendem Liquiditätsgewinn bei der Antragstellerin.

Diesbezüglich hat die Beschlusskammer 3 bereits im Rahmen des Verwaltungsverfahrens wegen des Standardangebotes für Terminierungsleistungen (siehe Verfahren BK3-06/40 Beschluss vom 06.07.2007, dort Seite 11 ff) entschieden, „dass die Sicherheitsleistung zu erstaten ist, wenn das bisherige Zahlungsverhalten die Zuverlässigkeit des Vertragspartners bestätigt hat. Eine als Geldsumme hinterlegte Sicherheitsleistung ist angemessen zu verzinsen.“ Dies ist hier entsprechend anzuwenden.

Will die BNetzA eine Vorauszahlung in den Grenzen des § 138 BGB überhaupt zulassen, so hat sie allerdings eine Absicherung der Nachfrager sicherzustellen und die Antragstellerin zu verpflichten, den Nachfragern des Produktes CFV eine Sicherheit für die geleistete Vorauszahlung zu gewähren. Insbesondere hat sie für einen Ausgleich der Interessen der Vertragsparteien zu sorgen um zu vermeiden, dass die entsprechende Regelung gegen die Vorschriften des § 307 Abs. 1 BGB verstößt.

Wir schlagen daher vor, wie folgt zu entscheiden:

Anlage 1.1 Ziffer 7 Abs. 2 ist zu streichen.

Sofern die Beschlusskammer dieser Argumentation entgegenhält, dass es der Antragstellerin nicht zumutbar war, zu dem diesbezüglichen Vorbringen der Beigeladenen zu 9 und 10 bis zum 31.10. 2011 Stellung zu nehmen, da eine nähere Begründung angeblich erst mit Stellungnahme vom 19.10. 2011 erfolgt sei, so ist dies abzulehnen. Einerseits hat die Antragstellerin bereits in der mündlichen Verhandlung am 14.10. 2011 zu diesem Punkt Stellung genommen und andererseits hat Beschlusskammer bereits im Rahmen der den Beigeladenen nicht bekannt gemachten regen Schriftverkehr bewiesen, dass

es der Antragstellerin sehr wohl möglich gewesen wäre, kurzfristig zu dem Vorbringen der Beigeladenen Stellung zu nehmen. Schließlich ist nunmehr noch einmal im Rahmen des Konsultationsverfahrens Zeit, eine abschließende Bewertung seitens der erkennenden Beschlusskammer vorzunehmen. Eine Ablehnung der Argumentation ohne sachliche Begründung mit bloßem Verweis auf mangelnde Zeit ist jedenfalls nicht statthaft.

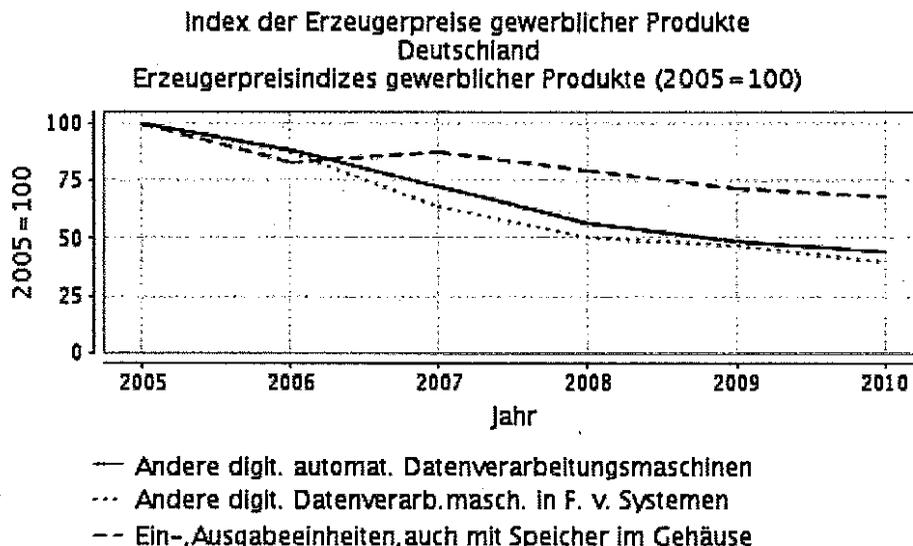
5. Preisentwicklung von TK-Ausrüstung

Die beantragten Entgelte verstoßen gegen die Entgeltmaßstäbe in § 31 Abs. 1 und § 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Eine inhaltliche Auseinandersetzung und eine sinnvolle Stellungnahme zu den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind nicht möglich, da die Antragsstellerin keine neuen Kostenunterlagen eingereicht hat bzw. diese den Beigeladenen nicht zugänglich gemacht wurden. Eine Erhöhung der Entgelte steht jedoch im Widerspruch zum anhaltenden Preisverfall von Telekommunikationsausrüstung, wie er vom Statistischen Bundesamt festgestellt wurde.

In den mangelhaften Unterlagen ist bereits ein Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG zu sehen, da es ersichtlich an aktuellen Kostennachweisen fehlt. Nachdem die erkennende Beschlusskammer dies zuletzt mehrfach bei DTAG-Anträgen bemängelt hat, der Umstand selbst aber niemals sanktioniert wurde, erscheint es nun dringend geboten, die Antragstellerin ab sofort zur Stellung ordnungsgemäßer Entgeltgenehmigungsanträge anzuhalten.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf die Entwicklung der einschlägigen Erzeugerpreisindizes für gewerbliche Produkte des Statistischen Bundesamtes hin. Der Preisrückgang im Jahr 2010 beziffert sich ausweislich der Daten des Statistischen Bundesamtes (Vgl. dazu Abbildung 1 und Anlage 2) auf über 50 % seit dem Jahre 2005. Zwischen 2009 und 2010 ist eine Preissenkung von rund 10 % zu verzeichnen.

Erzeugerpreisindizes gewerblicher Produkte: Deutschland, Jahre, Güterverzeichnis (GP2009 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen)



Diese starke Preisabsenkung spiegelt sich jedoch nicht im Entwurf der Beschlusskammer wider. Eine Auseinandersetzung mit dem statistischen Zahlenmaterial ist bislang nicht erfolgt und ist im Rahmen des Konsultationsverfahrens kurzfristig nachzuholen.

6. Unverhältnismäßig hohe Installations- und Bereitstellungskosten

Die beantragten Entgelte für Installations- und Bereitstellungskosten sind im Bereich der niedrigeren Bandbreiten unverhältnismäßig bzw. unbegründet hoch und damit nicht genehmigungsfähig. Die nicht begründeten Entgelterhöhungen dieses Ausmaßes könnten auch als Versuch des Preishöhenmissbrauchs eingestuft werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Vor dem Hintergrund, dass die Antragstellerin in der Zwischenzeit mit identischen Endgeräten arbeitet, ist der Kostenansatz der Antragstellerin mithin nicht nachvollziehbar. Bedauerlicherweise waren die Vertreter der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung ebenfalls nicht in der Lage, abgesehen von einem pauschalen Verweis auf (tatsächlich nicht gegebene) technische Gründe und Hinweis auf die bereits beigelegte Kostenunterlagen das Zustandekommen dieser Entgelte unter Aufschlüsselung der Preiskomponenten zu erläutern.

Dass die Beschlusskammer nun beabsichtigt, die Installations- und Bereitstellungskosten teilweise über 600 % über dem bisherigen Entgeltniveau zu genehmigen ist schlicht nicht nachvollziehbar.

	Bis 31.10.2011	Ab 1.11.2011	Erhöhung
CFV 2M	529,17 €	659,77 €	24,7%
CFV 34M	196,60 €	1.463,92 €	644,6%
CFV 155M	196,60 €	1.460,72 €	643,0%
CFV 622M	196,60 €	1.479,27 €	652,4%
CFV 16x2M	3.220,30 €	4.026,29 €	25,0%
CFV 21x2M	4.179,74 €	5.220,32 €	24,9%
CFV 63x2M	11.655,85 €	14.539,30 €	24,7%

Eine Kostensteigerung von bis zu über 600 % gegenüber den bislang geltenden kann weder mit gestiegenen Lohnkosten der Antragstellerin, noch mit den Werten des Statistischen Bundesamtes in Einklang gebracht werden.

Dies gilt umso mehr, da die erkennende Beschlusskammer bereits im Vorgängerverfahren festgestellt hat, dass der Bereitstellungsprozess der Antragstellerin erhebliche Ineffizienzen aufweist (Beschluss vom 31.10.2008 im Verfahren BK2a-08/010, dort S. 32), die sich negativ auf die Produkt- und Angebotskosten niederschlagen. Die Antragstellerin hätte insofern in der Zwischenzeit Gelegenheit gehabt, ihre Prozesse zu optimieren bzw. kann die erkennende Beschlusskammer nunmehr nur noch Kosten eines hypothetisch effektiven Anbieters ansetzen. Erneut höhere Kosten können jedoch vor diesem Hintergrund nicht genehmigungsfähig sein.

7. Unverhältnismäßig hohe laufende Kosten

Die beantragte Erhöhung der laufenden Kosten ist nicht genehmigungsfähig im Sinne von § 31 Abs. 1 TKG.

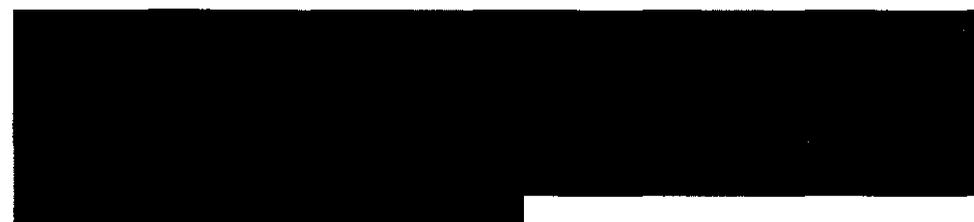
Zunächst mangelt es wie auch schon vorstehend dargestellt an einer nachvollziehbaren Begründung für eine Entgelterhöhung. Zudem ist eine Entgelterhöhung auch nicht mit den tatsächlichen Marktgegebenheiten in Einklang zu bringen. So ist einerseits ein zunehmender Preisverfall für Telekommunikationsausrüstung zu verzeichnen (siehe oben). Andererseits steigt die Nachfrage nach immer schnelleren und breitbandigeren Telekommunikationsdiensten an, so dass zusätzlich zur Reduktion der Kosten eine Steigerung der Effizienz („Economies of Scale“) festzustellen ist. Vor diesem Hintergrund ist eine Preissteigerung, wie sie von der Antragstellerin beantragt wurde, allenfalls mit den bereits in den Vorverfahren von der Beschlusskammer festgestellten Ineffizienzen der Antragstellerin zu begründen.



So beantragt sie laufzeitabhängige Preisnachlässe von bis zu 23 % zu genehmigen.

Allerdings stellen sich nach unserer Auffassung die beantragten Preisnachlässe tatsächlich nicht als Nachlässe dar, sondern wirken als Strafzahlungen für Nachfrager, die nur eine kurze Mietdauer nachfragen. Durch diese Erhöhung werden die Entgelte bei Mietzeiten von weniger als 8 Jahren künstlich erhöht. Eine Begründung hierzu bleibt die Antragstellerin jedoch schuldig. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Preisnachlässe für eine Mietzeitbindung von 6 bis 8 Jahren (Reduktion von 21% bis 23%) die tatsächliche Kostensituation der Antragstellerin widerspiegeln.

Zudem besteht für eine Preisreduktion über die Laufzeit einer Leistung überhaupt keine Begründung, die den Anforderungen des § 31 Abs. 1 TKG gerecht würde. So spiegeln die Installationsentgelte die Kosten und Aufwände der Installation wieder und die laufenden Entgelte die Kosten im laufenden Betrieb. Für zeitabhängig sinkende Kosten über die Dauer der Mietzeit ist keine Begründung ersichtlich.



Ferner verschärft die Entgeltstruktur einmal mehr die Intransparenz bei den Entgelten. Die problematischen Elemente sind zum einen die umfangreichen Pauschalierungen. Denn dies führt zu einer im Einzelfall nicht nachvollziehbaren und begründbaren Kostenverlagerung auf kurze Leitungen, die im Übrigen den Regulierungszielen zu wider läuft. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, ob und wie eine verursachungsgerechte Zuordnung möglich ist.

Auch fehlt eine Begründung entsprechend den Vorgaben des § 31 Abs. 1 TKG, die die Einführung einer Preissystematik mit Regio- und Country-ON überhaupt erst nachvollziehbar erscheinen lässt. Insbesondere die Auswahl der Städte ist vor dem Hintergrund der Bevölkerungsanzahl und Wirtschaftskraft schlicht nicht nachvollziehbar.

Diese Intransparenz stellt freilich nicht nur die Einhaltung des Maßstabs der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in Frage. Sie behindert auch die Wettbewerber in ihrer eigenen Angebots- und Preisgestaltung für die nachgelagerten Endkundenmärkte.

8. Fazit

Die nachfragenden Wettbewerber hätten nach den beantragten Entgelten zukünftig mit erheblichen Mehrausgaben zu rechnen und sind damit einseitig und ohne sachliche Rechtfertigung belastet. Wir fordern daher erneut, dass die pauschalen Preiskomponenten aufgeschlüsselt und an die tatsächliche Kostensituation angepasst werden. Die erkennende Beschlusskammer ist gehalten, dieses in ihrer Entscheidung entsprechend zu würdigen.

Die den Beigeladenen übersandten Unterlagen ermöglichen ihnen nicht die Wahrnehmung ihrer Rechte aus § 135 TKG. Das Tarifsystem und die darin beantragten Entgelte verstoßen gegen die Entgeltmaßstäbe der §§ 31 und 28 TKG. Sie überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und sind missbräuchlich. Insbesondere überhöhte Entgelte für kurze Vertragslaufzeiten sind nicht genehmigungsfähig, da sie die Erreichung der Regulierungsziele aus § 2 Abs. 2 TKG behindern.

Mit freundlichen Grüßen

Verizon Deutschland GmbH